

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die Fremdsprachenprüfung nach UNIcert®
auf den Stufen I bis IV

Vom 21. August 2017

**47. Jahrgang
Nr. 23
28. August 2017**

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Die Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 22 des 47. Jahrgangs vom 28. August 2017 wird aufgrund von Formatierungsanpassungen neu veröffentlicht.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die
Fremdsprachenprüfung nach UNICert[®] auf den Stufen I bis IV
vom 21. August 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich	4
Abschnitt 2 Ausbildungsziel und Struktur der Fremdsprachenausbildung, Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	4
§ 2 Gegenstand und Zweck der UNICert [®] -zertifizierten Fremdsprachenausbildung	4
§ 3 Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der UNICert [®] -zertifizierten Fremdsprachenausbildung/Einstufung und Quereinstieg.....	5
§ 4 Antragstellung zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und auf Quereinstieg	5
Abschnitt 3 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer	6
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
Abschnitt 4 Zertifizierung und Prüfungen.....	7
§ 7 Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben, Nachteilsausgleich	7
§ 8 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme	8
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 10 Bewertung von Prüfungen	9
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	10
Abschnitt 5 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	10
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	10
§ 13 Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 14 Schutzvorschriften	11
Abschnitt 6 Bewertung, Zertifikat und Einsichtnahme	11
§ 15 Ergebnis und Zertifikat; Antragstellung auf Erteilung des Zertifikats	11
§ 16 Einsichtnahme	12
Abschnitt 7 Inkrafttreten	12
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	12
Anlagen	
Anlage 1	UNICert [®] -Ausbildungsordnung des Sprachlernzentrums der Universität Bonn
Anlage 2	Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache nach UNICert [®] auf Stufe III
Anlage 3	Abweichende und ergänzende Bestimmungen für das FFA Language Professional Program (FFA LPP) nach UNICert [®] auf Stufe IV

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine Fremdsprachenausbildung nach UNICert[®] beginnen, durchlaufen diese Ausbildung nach dieser Ordnung. Auch auf Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) sowie mit dem praxisorientierten FFA Language Professional Program for Lawyers (FFA LPP) in englischer Sprache beginnen, finden die Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert[®] Stufen I bis III vom 24. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 14 vom 1. April 2016) tritt mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft. Fremdsprachenausbildungen und Prüfungen, die gemäß jener Ordnung begonnen wurden, können bis zum 31. März 2018 abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss UNICert[®] kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Fremdsprachenausbildung nach UNICert[®] oder die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) nach UNICert[®] –Stufe III an der Universität Bonn begonnen und noch nicht alle Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können
- a. ihr Studium nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 24. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Ordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Studierende, die ihre Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 24. März 2016 fortgesetzt und bis zum 31. März 2018 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 31. März 2018 in diese Prüfungsordnung. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 2
Ausbildungsziel und Struktur der Fremdsprachenausbildung,
Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 2
Gegenstand und Zweck der UNICert[®]-zertifizierten Fremdsprachenausbildung

- (1) An der Universität Bonn wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der Fakultäten eine Fremdsprachenausbildung in den in Anlage 1 aufgeführten Sprachen angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNICert[®]) abgeschlossen werden kann.
- (2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachlernzentrum der Universität Bonn als wissenschaftlicher Einrichtung der Philosophischen Fakultät für die fächerübergreifende Sprachausbildung an der Universität Bonn sowie von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für deren fachspezifischen Angebote getragen. Die Federführung liegt bei der Philosophischen Fakultät. Die Fremdsprachenausbildung wird auf vier UNICert[®]-Kompetenzstufen angeboten (siehe dazu das Ausbildungsprogramm in den Anlagen 1 bis 3). An den zur UNICert[®]-Ausbildung gehörenden Modulen bzw. Kursen können in der Regel jeweils höchstens 25 Studierende teilnehmen. Für fachspezifische Angebote zur Erlangung von UNICert[®]-Abschlüssen können abweichend bzw. ergänzend fachspezifische Zulassungs-, Durchführungs- und Prüfungsverfahren festgelegt sein (siehe Anlagen 2 und 3).
- (3) Die vier angebotenen UNICert[®]-Kompetenzstufen (Stufe I bis IV) entsprechen in der Regel Ausbildungsabschnitten von je ca. 10 bis 16 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. 150 bis 240 Kontaktstunden à 45 Minuten bzw. 360 bis 540 Stunden studentischem Arbeitsaufwand, die 12 bis 18 Leistungspunkten (LP) gemäß *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) entsprechen. Die UNICert[®]-Kompetenzstufen haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Zertifikaten zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Ausbildung am Sprachlernzentrum in den einzelnen UNICert[®]-Kompetenzstufen ist in Module unterteilt, deren Inhalte sich an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) orientieren. Die Module bestehen jeweils aus einem Sprachkurs und den dazugehörigen Lernangeboten auf der elektronischen Lernplattform der Universität Bonn (eCampus); für die fachspezifischen Angebote gelten abweichende Regelungen gemäß den Anlagen 2 und 3.
- (4) Die Zertifikate auf den Stufen I und II werden nach erfolgreichem Abschluss der Module „B1 UNICert[®]“ bzw. „B2.2 UNICert[®]“ (Klausurarbeit und mündliche Leistung, siehe Anlage 1) vergeben. Die Zertifikate auf den Stufen III und IV werden auf Basis eigener UNICert[®]-Prüfungen erteilt.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der UNICert[®]-zertifizierten Fremdsprachenausbildung/Einstufung und Quereinstieg

(1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Kursen der UNICert[®]-Ausbildung (siehe Anlagen 1 bis 3) steht an der Universität Bonn eingeschriebenen Studierenden offen.

(2) Die Teilnahme an den Modulen der UNICert[®]-Ausbildung setzt Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus; dies gilt nicht für Module der Niveaustufe A1 (gemäß GeR), die den ersten Ausbildungsabschnitt der UNICert[®]-Stufe I ausmachen. Der Nachweis darüber, dass die für die Teilnahme an Modulen der gewünschten Niveaustufe erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, kann durch

- a. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am vorhergehenden Modul des Sprachlernzentrums,
- b. eine durch das Sprachlernzentrum durchgeführte Einstufung,
- c. die Vorlage bereits erworbener anerkannter Sprachenzertifikate oder
- d. den Nachweis eines bestandenen Moduls der entsprechenden Niveaustufe an einer anderen Hochschule im Sinne von § 4 Abs. 1

erbracht werden.

Die vom Sprachlernzentrum durchgeführte Einstufung wird in Form eines Onlinetests auf der elektronischen Lernplattform der Universität Bonn (eCampus), als Klausurarbeit oder in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in Abhängigkeit von der zu prüfenden Sprache mindestens 20 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Der Bewertung wird das für die Teilnahme am jeweiligen Modul notwendige Sprachniveau nach dem GeR zugrunde gelegt. Eine Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 gestellt und bewertet. Die mündliche Prüfung erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom gemäß § 5 gebildeten Prüfungsausschuss UNICert[®] bestellt.

(3) Die Studierenden melden sich nach den gemäß § 5 Abs. 8 auf der Internetseite des Sprachlernzentrums veröffentlichten Anmeldevorgaben des Prüfungsausschusses zu den Modulen an. Die Platzverteilung erfolgt per Los. Eine Teilnahme am Modul ist möglich, sofern der oder dem Studierenden ein Platz zugeteilt wurde und die für das jeweilige Modul erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 2 nachgewiesen wurden. Wurde eine Einstufung im Sinne des Absatzes 2, Satz 2 lit. b. durchgeführt oder konnte die oder der Studierende einen anderen in Absatz 2 genannten Nachweis ihrer oder seiner Sprachkompetenz erbringen, so wird die oder der Studierende zu einem Modul der ihrer oder seiner Einstufung entsprechenden Kompetenzstufe zugelassen. Dabei kann es sich auch um ein Modul eines laufenden UNICert[®]-Ausbildungsgangs handeln (Quereinstieg).

(4) Bei fachspezifischen Angeboten im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 5 können die Teilnahmevoraussetzungen sowie die Anmelde- und Zulassungsverfahren abweichend gestaltet sein. Diese sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

§ 4

Antragstellung zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und auf Quereinstieg

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden im Rahmen der UNICert[®]-Vorgaben auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers vom gemäß § 5 gebildeten Prüfungsausschuss UNICert[®] anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Niveau, Anzahl der SWS, Begrenzung der Teilnehmerzahl und Inhalt des Moduls, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistungen gemäß UNICert[®]-Vorgaben gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der gemäß § 5 gebildete Prüfungsausschuss UNICert[®]. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist der gemäß § 5 gebildete Prüfungsausschuss UNICert[®]. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind Lehrende der entsprechenden Module zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen oder auf Quereinstieg ist der Bewerberin oder dem Bewerber, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über die Ablehnung der Prüfungszulassung oder der Mitteilung über die Ablehnung der Zertifikatserteilung, schriftlich schnellstmöglich innerhalb einer Frist von 10 Wochen mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss UNICert[®] zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prü-

fungsausschuss UNICert[®] die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zertifikat als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss UNICert[®] in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Ordnung (Anlagen 1 bis 3) entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen im Rahmen der UNICert[®]-Vorgaben zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Sofern Leistungen angerechnet werden sollen, muss die oder der Studierende den Antrag auf Anrechnung von Modulen (Quereinstieg) unverzüglich, spätestens mit der Anmeldung zum gewünschten Modul gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 4 beim Prüfungsausschuss UNICert[®] einreichen und alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitstellen.

(6) Im Falle einer Anrechnung nach Absatz 5 Satz 2 muss die Bewerberin oder der Bewerber bei den UNICert[®]-Stufen I und II zumindest das letzte Modul der jeweiligen UNICert[®]-Stufe (siehe Anlage 1), bei den UNICert[®]-Stufen III und IV mindestens 50% der für die jeweilige Stufe und Sprache vorgesehenen niveauspezifischen Lehrveranstaltungen (siehe Anlage 2 bzw. 3) an der Universität Bonn absolviert haben.

Abschnitt 3 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät den Prüfungsausschuss UNICert[®]. Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss UNICert[®] seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für eine angemessene administrative Unterstützung.

(2) Dem Prüfungsausschuss UNICert[®] gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Sprachlernzentrums, kraft Amtes;
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, die oder der nicht dem Sprachlernzentrum angehört;
3. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des für das in Anlage 2 und 3 dargestellten Angebots zuständigen Fach- bzw. Wissenschaftsbereiches;
4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sprachlernzentrums, die dem Lehrkörper des Sprachlernzentrums angehören und
5. zwei Studierende, die an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Die Mitglieder werden, soweit sie nicht bereits kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses UNICert[®] sind, nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2, 4 und 5) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 3 unter Angabe der Hochschulgruppe, der dieses Mitglied angehört) gewählt. Das Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestätigt. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der gewählten studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das der Prodekanin oder des Prodekan der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss UNICert[®] sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss UNICert[®] wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide entweder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören müssen. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

(4) Der Prüfungsausschuss UNICert[®] ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(5) Der Prüfungsausschuss UNICert[®] achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Ordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuss UNICert[®] ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die

Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses UNICert[®] haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses UNICert[®] sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses UNICert[®] und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNICert[®] zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses UNICert[®] wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses UNICert[®], die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss UNICert[®] bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Ist eine Prüferin oder ein Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, die Prüfung fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss UNICert[®] dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird. Diese Prüferin oder dieser Prüfer muss die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfungsausschuss UNICert[®] sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

Abschnitt 4 Zertifizierung und Prüfungen

§ 7

Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben, Nachteilsausgleich

(1) Sofern die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Die Vergabe des UNICert[®]-Zertifikats auf den Stufen I und II erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Module „B1 UNICert[®]“ bzw. „B2.2 UNICert[®]“ (Klausurarbeit einschließlich einer mündlichen Prüfungsleistung) wie in Anlage 1 dargestellt. Im Falle des Quereinstiegs (§ 4 Abs. 5) muss die Bewerberin oder der Bewerber zumindest das letzte Modul der UNICert[®]-Stufe (siehe Anlage 1) an der Universität Bonn absolviert haben. Die Vergabe der UNICert[®]-Zertifikate auf den Stufen III und IV erfolgt nach Bestehen der gesonderten UNICert[®]-Prüfungen, die jeweils aus mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen im Sinne von Absatz 6 und 7 bestehen.

(3) Für Prüfungsleistungen zum Erwerb des UNICert[®]-Zertifikats auf der Stufe I gilt:

1. Die Klausurarbeit dauert 90 Minuten und besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Hörverstehen,
- 2) Leseverstehen,
- 3) Grammatik und Wortschatz,
- 4) schriftliche Textproduktion.

Diese Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

2. Die Klausurarbeit wird durch eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Absatz 4 ergänzt. Diese Prüfung wird durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer bzw. einer Prüferin oder einen Prüfer und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer abgenommen.

(4) Die Form der zum Erreichen des Abschlusses auf der UNICert[®]-Stufe I zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistung wird von der Dozentin oder vom Dozenten zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie kann aus einer Präsentation oder einer vergleichbaren mündlichen Leistung, die auch in Form einer mündlichen Gruppenprüfung stattfinden kann, bestehen und dauert pro Prüfling ca. 10 Minuten. Präsentationen sind mündliche Vorträge. Sie dokumentieren die Fähigkeit, Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern.

(5) Die UNICert[®]-Prüfung zum Erwerb des UNICert[®]-Zertifikats auf Stufe II enthält die folgenden jeweils gleich gewichteten Teilprüfungen:

1. Eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von ca. 25 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von ca. 20 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen) von ca. 45 Minuten Dauer;

4. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben) von ca. 60 Minuten Dauer.

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden als Klausurarbeit durchgeführt. Der Gesamtumfang der UNICert[®]-Prüfung auf Stufe II beträgt ca. 150 Minuten.

(6) Die UNICert[®]-Prüfung zum Erwerb des UNICert[®]-Zertifikats auf Stufe III enthält die folgenden gleichgewichteten Teilprüfungen:

1. Eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von ca. 45 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von ca. 30 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen) von ca. 60 Minuten Dauer;
4. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben) von ca. 90 Minuten Dauer.

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden als Klausurarbeit durchgeführt. Der Gesamtumfang der UNICert[®]-Prüfung auf Stufe III beträgt mindestens 200 Minuten. Abweichungen hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache sind in Anlage 2 geregelt.

(7) Die ausschließlich in fachspezifischer Ausrichtung (FFA LPP) angebotene UNICert[®]-Prüfung zum Erwerb des UNICert[®]-Zertifikats auf Stufe IV enthält die folgenden Teilprüfungen:

1. Eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von ca. 60 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von ca. 30 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen) von ca. 90 Minuten Dauer;
4. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben) von ca. 120 Minuten Dauer.

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden als Klausurarbeit durchgeführt. Der Gesamtumfang der UNICert[®]-Prüfung auf Stufe IV beträgt mindestens 300 Minuten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist in Anlage 3 geregelt.

(8) Der produktive Teil der mündlichen Prüfungsteile auf den UNICert[®]-Stufen II, III und IV kann in Form einer Einzel- oder einer Gruppenprüfung (mit höchstens drei Personen) stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Abstimmung mit den Prüferinnen oder Prüfern die Form dieses Teils der mündlichen Prüfung vor Beginn der Meldefrist fest. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 2 und 3) können andere Regelungen vorsehen. Bei der Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Prüflinge.

(9) Auf allen angebotenen Stufen werden die Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen geprüft. Auf der UNICert[®]-Stufe I werden zusätzlich Sprachstrukturen und Wortschatz geprüft. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Gegenstand der Prüfung und über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen. Sie oder er gibt die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt.

(10) Bei fachorientierter Ausrichtung der Prüfungen werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich gemäß den Anlagen 2 und 3 entnommen.

(11) Der Prüfungsausschuss UNICert[®] hat das Recht, die beabsichtigten Gegenstände einer Prüfung vorab einzusehen und Änderungen an Gegenstand und Umfang der Prüfung vorzuschlagen.

(12) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(13) Im Rahmen der UNICert[®]-Ausbildung können Module, mit denen noch kein UNICert[®]-Zertifikat erworben wird, durch Präsentationen oder Klausurarbeiten abgeschlossen werden.

(14) Präsentationen gemäß Absatz 13 sind mündliche Vorträge. Sie dokumentieren die Fähigkeit, Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(15) Klausurarbeiten gemäß Absatz 13 dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Die Regelungen des Absatzes 12 finden Anwendung. Klausurarbeiten können auch aus mündlichen rezeptiven (Teil-)Prüfungen (Hörverstehen) bestehen. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer; im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(16) Macht die oder der Studierende durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss UNICert[®] glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss UNICert[®] die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

(1) Die Zulassung zu den UNICert[®]-relevanten Prüfungen ist vom Prüfungsausschuss UNICert[®] auf Antrag auszusprechen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie oder er ist als Studierende oder Studierender an der Universität Bonn eingeschrieben;

2. sie oder er hat in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung die für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen und die für die Teilnahme an der Modulprüfung vorausgesetzten Studienleistungen gemäß Modulplan erfüllt und an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes (siehe Anlagen 1, 2 und 3) regelmäßig und erfolgreich teilgenommen. Die Teilnahme an einem Modul ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende nicht mehr als vier Sitzungen in der Lehrveranstaltung (entsprechend acht Kontaktstunden) gefehlt und nicht mehr als zwei Onlinesitzungen (à 45 Minuten) auf der elektronischen Lernplattform (eCampus) versäumt hat. Die erfolgreiche Teilnahme ergibt sich aus der aktiven Teilnahme am Sprachkurs und der Erledigung von Selbststudienaufgaben. In den Anlagen 2 und 3 können abweichende Anforderungen hinsichtlich Regelmäßigkeit und Erfolg der Teilnahme geregelt werden;
3. sie oder er hat die betreffende UNICert®-Prüfung auf den UNICert®-Stufen I, II, III oder IV in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht bereits endgültig nicht bestanden.

Bei fachspezifischen Angeboten können abweichende Voraussetzungen festgelegt werden (siehe Anlagen 2 und 3).

(2) Die regelmäßige Teilnahme der Studierenden im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist bei Sprachmodulen (Sprachkurse in Form von Präsenzsitzungen und zugehörigen eCampus-Sitzungen) verpflichtend, da das Qualifikationsziel der Sprachmodule im Erwerb einer sprachlichen Handlungskompetenz besteht. Das Qualifikationsziel kann nur durch die aktive Nutzung der Sprache durch die Studierenden im Präsenzunterricht bzw. in den Onlinesitzungen erreicht werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer UNICert®-Prüfung ist vom Prüfling schriftlich an den Prüfungsausschuss UNICert® zu richten.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu einer UNICert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, die folgenden Unterlagen im Original beizufügen:

1. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Bewerberin oder des Bewerbers als Nachweis für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1;
2. Nachweis über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2;
3. eine Erklärung des Prüflings, ob er diese Prüfung schon einmal endgültig nicht bestanden hat.

Bei fachspezifischen Angeboten können abweichende Voraussetzungen festgelegt werden.

(5) Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu den UNICert®-relevanten Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss UNICert® zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Sprachlernzentrums gemäß § 5 Abs. 8 bekannt gegeben. Bei fachspezifischen Angeboten können ergänzende Formen der Bekanntgabe festgelegt werden (siehe Anlagen 2 und 3).

(6) Die Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

(7) Die Ablehnung der Zulassung zu einer UNICert®-Prüfung auf den Stufen I, II, III oder IV ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Klausurarbeiten sowie mündliche Prüfungsleistungen beim letzten Modul der UNICert®-Stufe I (Modul B1 UNICert®) können innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen auf der UNICert®-Stufe II (Modul B2.2 UNICert®) sowie auf den UNICert®-Stufen III und IV (eigene UNICert®-Prüfung) können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Maßgeblich ist das Datum der jeweiligen Bekanntgabe im Sinne von § 11. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Wiederholungsversuch unternommen, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder eines ihrer Teile zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10

Bewertung von Prüfungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Die Bewertung der Klausurarbeit auf UNICert®-Stufe I erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 1 durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten auf den UNICert®-Stufen II, III und IV werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß den Regelungen in § 11 bekannt zu geben.
2. Die mündliche Prüfungsleistung (UNICert®-Stufe I) und die mündliche produktive Teilprüfung (UNICert®-Stufen II bis IV) werden stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Verlauf der Prüfung wird anhand eines Bewertungsrasters oder durch Führung eines Verlaufsprotokolls festgehalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Wenn die Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers für eine schriftliche Prüfung auf den Stufen II, III und IV diese in unvermeidbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss

UNICert[®]. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(2) Alle Ergebnisse von Teilprüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein; diese wird dann auf eine der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Noten gerundet. Bei der Bildung der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Prüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die für das UNICert[®]-Zertifikat auf Stufe I relevante Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vier Teile der Klausurarbeit des letzten Ausbildungsabschnitts (zu je 20%) und der im letzten Ausbildungsabschnitt erbrachten mündlichen Prüfungsleistung (20%) errechnet.

§ 11

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der einzelnen Modulabschlussprüfungen erfolgt in elektronischer Form entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung (UNICert[®]-Stufe I) bzw. der mündlichen produktiven Teilprüfung (UNICert[®]-Stufen II-IV) wird dem Prüfling direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(3) Das Gesamtergebnis einer UNICert[®]-Prüfung wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss UNICert[®] unverzüglich nach Feststehen in Form eines schriftlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Dieser Bescheid gibt Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die Gesamtnote und die erzielten Einzelnoten.

Abschnitt 5

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 12

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch beim Prüfungsausschuss UNICert[®] von der Prüfung abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss UNICert[®].

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist können Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss UNICert[®] unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausurarbeit aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss UNICert[®] kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss UNICert[®] den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss UNICert[®] geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss UNICert[®] die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 13

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss UNICert[®] weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling von der UNICert[®]-zertifizierten Fremdsprachenausbildung insgesamt ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss UNICert[®] bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zum Ausschluss der UNICert[®]-zertifizierten Fremdsprachenausbildung führt.
- (4) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines UNICert[®]-Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss UNICert[®] nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die betreffende Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder die Erteilung eines UNICert[®]-Zertifikats nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des UNICert[®]-Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der UNICert[®]-Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung, zu der UNICert[®]-zertifizierten Fremdsprachenausbildung oder die Zulassung zur UNICert[®]-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss UNICert[®] unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (6) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung im Sinne von Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Das unrichtige UNICert[®]-Zertifikat ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues UNICert[®]-Zertifikat zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem UNICert[®]-Zertifikat auch alle übrigen Unterlagen, die den Abschluss der Fremdsprachenausbildung dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.
- (8) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Ordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Schutzvorschriften

- (1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss UNICert[®] dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.
- (2) Gleichfalls sind auf Antrag des Prüflings an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNICert[®] die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss UNICert[®] unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss UNICert[®] teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

Abschnitt 6 Bewertung, Zertifikat und Einsichtnahme

§ 15 Ergebnis und Zertifikat; Antragstellung auf Erteilung des Zertifikats

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Noten auszudrücken:
- | | | | | |
|-----|-----|-----|-------------------|--|
| --- | 1,0 | 1,3 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,7 | 2,0 | 2,3 | gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,7 | 3,0 | 3,3 | befriedigend | eine durchschnittliche Leistung |
| 3,7 | 4,0 | --- | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| --- | 5,0 | --- | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilprüfung schlechter als 4,0 bewertet ist (Sperrklausel). Das gilt auch für die einzelnen Teile der Klausurarbeit auf der UNICert[®]-Stufe I. Für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache sowie das FFA Language Professional Program for Lawyers sind hiervon abweichende Regelungen möglich.

(3) Das Zertifikat, welches auf den UNICert[®]-Stufen I bis IV vergeben wird, gibt die Art der Leistungsfeststellung sowie die Einzelnoten der Teilprüfungen an. Die Zertifikate enthalten ferner

- die Gesamtnote;
- die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gemäß ECTS;
- Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung;
- generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie
- eine Angabe dazu, an welcher Stufe des GeR sich die verliehene UNICert[®]-Stufe orientiert.

Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNICert[®] unterzeichnet. Die Anlagen 2 und 3 können Abweichungen von Satz 3 vorsehen.

(4) Die Absolventin oder der Absolvent erhält das UNICert[®]-Zertifikat im Anschluss an das Prüfungsverfahren, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.

§ 16 Einsichtnahme

(1) Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erhalt des Bescheides über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNICert[®] Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschusses UNICert[®] bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

Abschnitt 7 Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2017, des Beitrittsbeschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 7. Juli 2017 sowie der Entschließung des Rektorats vom 1. August 2017.

Bonn, den 21. August 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1

UNICert[®]-Ausbildungsordnung des Sprachlernzentrums der Universität Bonn

1. Ausbildungsangebot

Das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert[®] kann auf den nachfolgend aufgeführten Niveaustufen und Sprachen an der Universität Bonn erworben werden.

Zu beachten ist dabei, dass das Grundangebot jedes Semester gemacht wird (Spanisch auf der UNICert[®]-Stufe I, Englisch auf der UNICert[®]-Stufe II und die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache auf der UNICert[®]-Stufe III). Alle darüber hinaus aufgeführten Angebote sind Zusatzangebote, die das Sprachlernzentrum der Philosophischen Fakultät oder der Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn je nach Kapazität im jeweiligen Semester anbietet. Das Zusatzangebot wird zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang in den Räumen des Sprachlernzentrums bekannt gemacht.

Die Kurse auf der UNICert[®]-Stufe I sind in der Regel allgemeinsprachlich ausgerichtet.

Die Ausbildung zum Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert[®] II in Englisch kann sowohl allgemein ausgerichtet als auch mit einem fachsprachlichen Schwerpunkt versehen sein, der auf Naturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften gelegt werden kann.

Auf der UNICert[®]-Stufe III wird die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (Grundangebot, s. Anlage 2) angeboten. Darüber hinaus wird je nach Kapazität im jeweiligen Semester auch die allgemeinsprachliche Ausbildung in englischer Sprache (Zusatzangebot) angeboten.

Auf der UNICert[®]-Stufe IV wird als Zusatzangebot das FFA Language Professional Program for Lawyers (FFA LPP), jeweils im Wintersemester, ausschließlich in fachsprachlicher Ausrichtung angeboten.

Alle Module schließen mit einer Prüfung in Form einer Präsentation oder Klausurarbeit ab. Für UNICert[®]-Zertifikate auf den Stufen I bis IV werden UNICert[®]-Prüfungen abgenommen.

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: SpK = Sprachkurs (in Form von Präsenzsitzungen) mit zugehörigen eCampus-Sitzungen (eC); für diese gilt Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Abs. 2.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Ausbildungssemester“ sind die Dauer des Moduls (in Ausbildungssemestern) und die Verortung in ein Ausbildungssemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistung“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme aufgeführt.

1.1 Grundangebot

UNicert -Stufe I

Spanisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Ausbildungssemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A1/A2	SpK mit eC	keine	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A1/A2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
A2/B1	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1/A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2/B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2/B1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/3.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Grammatik und Wortschatz, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche Prüfungsleistung (Gewichtung: 20%) Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling	6	Zertifikat UNicert® I

UNicert® -Stufe II

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Ausbildungssemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
B2.1	SpK mit eC	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen und - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat
B2.2 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen (ca. 25 Min.), - Leseverstehen (ca. 45 Min.) und - schriftliche Textproduktion (ca. 60 Min.) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil, Dauer: ca. 20 Minuten (Gewichtung: 25%)	6	Zertifikat UNicert® II

UNicert® -Stufe III

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (siehe Anlage 2).

1.2 Zusatzangebot

Diese Module werden – je nach vorhandener Kapazität – als zusätzliche Angebote zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang im Sprachlernzentrum bekannt gemacht.

UNICert® -Stufe I

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A2/B1	SpK mit eC	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2/B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNICert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2/B1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Grammatik und Wortschatz, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche Prüfungsleistung (Gewichtung: 20 %) <ul style="list-style-type: none"> - Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling 	6	Zertifikat UNICert® I

UNicert® -Stufe I

Französisch, Italienisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A1/A2	SpK mit eC	keine	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A1/A2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
A2/B1	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1/A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2/B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2/B1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/3.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Grammatik und Wortschatz, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche Prüfungsleistung (Gewichtung: 20%) Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling 	6	Zertifikat UNicert® I

UNicert® -Stufe I

Niederländisch, Schwedisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraus- setzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A2	SpK mit eC	keine	1/1.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Ab- schluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Grammatik und Wortschatz, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche Prüfungsleistung (Gewichtung: 20%) Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling 	6	Zertifikat UNicert® I

UNicert® -Stufe II

Spanisch, Französisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
B2.1	SpK mit eC	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1	1/1.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat
B2.2 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Ab- schluss des Moduls B2.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen (ca. 25 Min.), - Leseverstehen (ca. 45 Min.) und - schriftliche Textproduktion (ca. 60 Min.) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil (Gewichtung: 25%) Dauer: ca. 20 Minuten	6	Zertifikat UNicert® II

UNICert[®] -Stufe III

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i. d. R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Auf dem Niveau C1 GeR sind zwei C1-Module mit Schwerpunkten nach Wahl zu belegen; die zur Wahl stehenden Schwerpunkte werden vom Prüfungsausschuss UNICert[®] rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungssemesters gemäß § 5 Abs. 8 bekannt gegeben. Eine Reihenfolge, in der die Module besucht werden müssen, ist nicht vorgesehen.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraus- setzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
C1-a	eC, SpK	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat
C1-b	eC, SpK	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat

UNICert[®] -Zertifikatsprüfung:

Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	Zertifikat
C1-a und C1-b erfolgreich absolviert	Sprachkenntnisse in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1 (gemäß GeR)	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen (ca. 45 Min.) - Leseverstehen (ca. 60 Min.), - schriftliche Textproduktion (ca. 90 Min.) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil (Gewichtung: 25%) Dauer: ca. 30 Minuten	Zertifikat UNICert [®] III

UNICert[®] -Stufe IV

FFA Language Professional Program for Lawyers (FFA LPP) in englischer Sprache (siehe Anlage 3).

2. Ausbildungsprogramm

2.1 UNICert[®]-Stufe I (10-15 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR. Die Stufe umfasst für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch drei Module à 5 SWS; für Englisch, Niederländisch und Schwedisch zwei Module à 5 SWS. 4 SWS entfallen dabei jeweils auf den Sprachkurs und 1 SWS auf die eCampus-Sitzung.

Voraussetzungen:

Für die Sprachen Niederländisch, Schwedisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Für Englisch ist der Nachweis des Niveaus A1 GeR erforderlich, das durch einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate (z. B. IELTS) nachzuweisen ist.

Ziele der UNICert[®]-I-Stufe sind, dass die oder der Studierende

- einfache zusammenhängende Äußerungen, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht;
- einfache Texte, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht;
- einem einfachen Text bestimmte Kerninformationen entnehmen kann;
- mit den wichtigsten Hilfsmitteln (z. B. Nachschlagewerken) vertraut ist;
- sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes zu einfachen Sachverhalten verständlich äußern und sich an einfachen Gesprächen kommunikativ wirksam beteiligen kann;
- eigene Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen formulieren und auf die anderer sprachlich reagieren kann;
- im Rahmen eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes einfache Texte niederschreiben und die wichtigsten Grundstrukturen im Textzusammenhang bilden kann;
- mit einfachen Textsorten des Alltags vertraut ist.

Die Studierenden vertiefen die Grundkenntnisse der Grammatik und des Wortschatzes der jeweiligen Sprache. Sie erweitern einen Grundwortschatz sowie eine Grundkompetenz für die Produktion und Rezeption einfacher sprachlicher Äußerungen unter Berücksichtigung interkulturell relevanter Aspekte, um ausgewählte Situationen mündlich und schriftlich zu bewältigen. Darüber hinaus erweitern sie ihre grundlegenden landeskundlichen Kenntnisse.

Jedes Modul schließt mit einer Klausurarbeit (Modulabschlussprüfung) ab, die zum Besuch des jeweils darauffolgenden Moduls bestanden werden muss. Das letzte Ausbildungsmodul (B1 UNICert[®]) schließt mit einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung ab.

2.2 UNICert[®]-Stufe II (10 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B2 des GeR. Die Stufe umfasst für die Sprachen Englisch (Grundangebot), Französisch (Zusatzangebot) und Spanisch (Zusatzangebot) jeweils zwei Module à 5 SWS. 4 SWS entfallen dabei jeweils auf den Sprachkurs und 1 SWS auf die eCampus-Sitzung.

Voraussetzungen:

UNICert[®] I oder gleichwertige Kenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls B1, einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate (Niveau B1) nachzuweisen sind.

Ziele der UNICert[®]-Stufe II (allgemeinsprachlich und fachsprachlich) sind, dass die oder der Studierende

- einer mittelschweren längeren Äußerung sowie mehreren Kurzdialogen, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes bewegen, die wichtigsten Informationen entnimmt;
- mittelschwere längere Texte, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachbezogenen Grundwortschatzes bewegen, versteht und diesen alle wichtigen Informationen und bestimmte Einzelaussagen entnehmen kann;
- in einem wissenschaftlichen Text die wichtigsten Termini findet;
- sicheren Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Nachschlagewerke etc.) zeigt;
- sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten Grundwortschatzes zu einem studien- und berufsbezogenen mittelschweren Thema allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Art verständlich und kommunikativ wirksam äußern kann;
- an Gesprächen und Diskussionen eines mittleren Anspruchsniveaus aktiv teilnehmen kann;
- Informationen, Erfahrungen und Meinungen in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema vortragen kann;
- sich in längeren zusammenhängenden Sätzen zu einfachen studien- und berufsbezogenen Themen im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes äußern kann;
- Informationen, Erfahrungen und Meinungen zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema schriftlich wiedergeben kann;
- mittelschwere Texte der wichtigsten Textsorten aus dem Studien- und Berufsalltag abfassen kann.

Die Studierenden festigen und erweitern ihre Kenntnisse des Wortschatzes und der grammatischen Strukturen sowie die korrekte Aussprache, Intonation und Orthografie für eine angemessene Bewältigung der gebräuchlichsten Kommunikationssituationen im Alltag, Studium und Beruf. Darüber hinaus werden wichtige landeskundliche Spezifika vermittelt. Das erste Modul (B 2.1) wird mit

einer Klausurarbeit abgeschlossen, die zur Teilnahme am zweiten Modul (B 2.2 UNICert[®]) bestanden werden muss. Das zweite Modul (B2.2 UNICert[®]) wird mit einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

2.3 UNICert[®]-Stufe III

Auf der UNICert[®]-Stufe III wird neben der allgemeinsprachlichen Ausbildung (Zusatzangebot) eine fachsprachliche Ausbildung für Juristinnen und Juristen (Grundangebot) in englischer Sprache angeboten. Die beiden Ausbildungen unterscheiden sich in einigen Punkten voneinander. Im Folgenden wird die allgemeinsprachliche Ausbildung dargestellt. Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen ist Anlage 2 zu entnehmen.

UNICert[®]-Stufe III – allgemeinsprachlich (10 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau C1 des GeR. Die Stufe umfasst zwei Module à 5 SWS. 4 SWS entfallen dabei jeweils auf den Sprachkurs und 1 SWS auf die eCampus-Sitzung.

Voraussetzungen:

UNICert[®] II oder gleichwertige Kenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls B2.2, einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate (Niveau B2) nachzuweisen sind.

Ziele der UNICert[®]-Stufe III – allgemeinsprachlich – sind, dass die oder der Studierende

- schwierige authentische Äußerungen und Ausführungen allgemeinsprachlichen Inhalts mit erweitertem Wortschatz und erweiterten Strukturen und ausgewählter Thematik versteht;
- sowohl explizite als auch implizite Mitteilungsinhalte und Meinungsäußerungen erfasst;
- Aufbau und Kernpunkte eines anspruchsvollen Hörtextes erfasst;
- längeren Vorlesungen bestimmte Informationen entnehmen kann;
- in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche authentische Texte ausgewählter Themengebiete versteht;
- bei intensivem Lesen explizite und implizite Informationen erfasst;
- den logischen Aufbau eines Textes sowie die Meinung der Autorin oder des Autors erfassen kann;
- bei extensivem Lesen einen schwierigeren Text nach inhaltlichen und sprachlichen Kriterien beurteilen und ihm wesentliche Global- und Einzelinformationen entnehmen kann;
- sich die Terminologie eines Wissenschaftsgebiets selbst erarbeiten kann;
- sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen, die für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern kann;
- seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen kann;
- Referate oder Berichte über Themen allgemeinsprachlicher Art frei oder mit Hilfe von Notizen vortragen und ein fachbezogenes Thema kommentieren oder anhand eines Thesenpapiers erörtern kann;
- eine ausgewogene mündliche Zusammenfassung der Kernpunkte eines längeren Textes geben kann;
- Texte aller für Studium und Auslandsaufenthalt relevanten Textsorten abfassen kann.

Die beiden Module werden jeweils mit einer Klausurarbeit abgeschlossen. Für die Erteilung des UNICert[®]-Zertifikats muss die gesonderte UNICert[®]-Prüfung erfolgreich abgelegt werden, die aus einer Klausurarbeit und einem mündlichen produktiven Teil besteht.

2.4 UNICert[®] Stufe IV

Auf UNICert[®] Stufe IV wird das fachsprachliche FFA Professional Program for Lawyers (FFA LPP) in englischer Sprache angeboten (Zusatzangebot, siehe Anlage 3).

2.5 Regelungen für Quereinsteiger

Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm ist nur dann möglich, wenn im Rahmen einer vorherigen Einstufung im Sinne von § 3 Abs. 2 die für die Teilnahme an einer Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Feststellung des Sprachstands führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNICert[®]-Stufe. Näheres ist in der Ordnung geregelt.

Für einen Quereinstieg auf den UNICert[®]-Stufen III und IV können die fachspezifischen Angebote zusätzlich zum Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse vorsehen. Diese sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

Anlage 2

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache nach UNICert[®] auf Stufe III

1. Lernziele des Programms der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen (16 SWS), UNICert[®]-Stufe III

Die Lernziele der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen orientieren sich am Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR.

Die Ziele entsprechen vollumfänglich denen der allgemeinsprachlichen Ausrichtung auf der UNICert[®]-Stufe III (siehe Anlage 1). Ein besonderer Schwerpunkt der FFA für Juristinnen und Juristen liegt darüber hinaus auf der Entwicklung einer fachbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeit. Gleichzeitig sollen die Studierenden beispielsweise ausgewählte Teilbereiche des Anglo-Amerikanischen Rechts sowie rechtsvergleichende Themen in ihren Grundzügen kennenlernen.

2. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache zu den Regelungen der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Bonn für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert[®] auf den Stufen I bis IV“

2.1 Gegenstand und Zweck der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen

Auf der UNICert[®]-Stufe III wird die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (Bonner FFA für Juristinnen und Juristen) angeboten, an der gleichzeitig in der Regel jeweils höchstens 25 Studierende teilnehmen können. Diese Fremdsprachenausbildung wird jedes Semester durchgeführt, sofern mindestens acht Personen einen Antrag auf Zulassung gestellt haben und die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Bonner FFA für Juristinnen und Juristen umfasst insgesamt 16 SWS (240 Kontaktstunden bzw. 480 Stunden Arbeitsaufwand, die 16 ECTS-Punkten entsprechen). Die Module erstrecken sich über drei Ausbildungssemester, wobei das erste und das zweite Semester der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen jeweils Module im Umfang von 6 SWS beinhalten, während im letzten Semester Module im Umfang von 4 SWS zu belegen sind. Sämtliche vorgesehenen Module sind obligatorisch und müssen in der vorgegebenen Reihenfolge belegt werden; der Prüfungsausschuss UNICert[®] kann im Ausnahmefall eine abweichende Reihenfolge der Module genehmigen bzw. festlegen.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen

2.2.1 An der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen können Studierende, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in einem Studiengang des Fachbereichs Rechtswissenschaft als Studierende oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer eingeschrieben sind, teilnehmen.

2.2.2 Da die Ausbildung in wesentlichen Teilen aus der Befassung mit rechtsvergleichenden Themen und ausländischem Wirtschafts- und Verfassungsrecht besteht, setzt die Teilnahme an der FFA für Juristinnen und Juristen ergänzend zu § 3 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung voraus, dass die Studierenden bereits grundlegende Kenntnisse des deutschen Rechts sowie der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie erworben haben.

2.2.3 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen als Nachweis der in 2.2.2 geforderten Kenntnisse die Klausuren zu folgenden Vorlesungen oder inhaltlich vergleichbaren Veranstaltungen bestanden haben:

- Einführung in das BGB und AT,
- Schuldrecht I,
- Staatsrecht I und
- Einführung in das Angloamerikanische Recht (zum Abschluss des ersten FFA-Semesters).

2.2.4 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem an den folgenden oder an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen haben:

- Allgemeiner Teil des BGB und
- Staatsrecht I.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft ersetzt die Voraussetzungen, wie sie in den Punkten 2.2.2 bis 2.2.4 bestimmt sind, mit Ausnahme der bestandenen Klausur zur Einführung in das Angloamerikanische Recht.

2.2.5 Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann der Nachweis darüber, dass die für die Teilnahme an der FFA für Juristinnen und Juristen erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 GeR) vorhanden sind, nur durch die Teilnahme an einem in Zusammenarbeit mit dem Rechtswissenschaftlichen Fachbereich durchgeführten Einstufungstest erbracht werden, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber nach Antragstellung und bei Erfüllung der in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Voraussetzungen vorab schriftlich eingeladen werden. Der Einstufungstest besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 Minuten. Der Bewertung liegt das für die Teilnahme am FFA notwendige Sprachniveau B2 des GeR zugrunde. Wird das Sprachniveau B2 des GeR nicht erreicht, ist der Einstufungstest nicht bestanden.

2.2.6 Abweichend von § 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist zur FFA für Juristinnen und Juristen ein Antrag auf Zulassung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage einer Bescheinigung über die Einschreibung als Ersthörerin oder Ersthörer bzw. als Zweithörerin oder Zweithörer in einem Studiengang des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zusammen mit dem Nachweis über die Erfüllung der in dieser Anlage, Punkt 2.2.2 bis 2.2.4, genannten weiteren Voraussetzungen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNICert[®] zu richten. Die Entscheidung über die Zulassung zur FFA für Juristinnen und Juristen trifft der Prüfungsausschuss UNICert[®]. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des bestandenen Einstufungstests. Soweit mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, die zumindest das erforderliche Niveau B2 des GeR aufweisen, als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze im Wege des Losverfahrens verteilt. Eine Ablehnung der Zulassung zur FFA für Juristinnen und Juristen ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.3 Termine, Fristen und Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

- 2.3.1 Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu einer UNICert[®]-Prüfung werden ergänzend zu § 5 Abs. 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch in den Lehrveranstaltungen der prüfungsrelevanten Module und auf der Internetseite der FFA für Juristinnen und Juristen bekannt gegeben.
- 2.3.2. Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist die Teilnahme an einem Sprachkurs regelmäßig, wenn die oder der Studierende nicht an mehr als zwei Terminen einer Lehrveranstaltung (insgesamt vier Unterrichtsstunden bei einem Umfang von 2 SWS, insgesamt acht Unterrichtsstunden bei einem Umfang von 4 SWS) oder in einem entsprechenden Teil der Blockveranstaltung gefehlt hat. Die Teilnahme ist abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgreich, wenn die oder der Studierende aktiv teilgenommen und Hausaufgaben regelmäßig erledigt hat.
- 2.3.3 Weitere Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 5 Abs. 8 bekannt zu geben.
- 2.3.4 Als Nachweise für die Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gelten für die Studierenden in der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen die von den jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten geführten Anwesenheitslisten, die von den Studierenden zu jedem Veranstaltungstermin zu unterzeichnen sind, sowie die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme, die die Dozentinnen oder Dozenten zum Ende einer jeden Lehrveranstaltung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übersenden.

2.4 Anerkennung und Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 4 Abs. 1 der Ordnung werden Leistungen im Rahmen der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen nur dann angerechnet, wenn nach Art und Umfang keine wesentlichen Unterschiede zu den juristischen Inhalten der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen bestehen.

2.5 Gewichtung der Teilprüfungen zum Erwerb des UNICert[®]-Zertifikats auf Stufe III

Die in § 7 Abs. 6 der Ordnung genannten Teilprüfungen werden wie folgt gewichtet:

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsteile werden gleich gewichtet und gehen zu je 50% in die Endnote ein.

- | | |
|--|------|
| 1) Mündlicher Teil | |
| - Mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen; aus Klausur): | 25% |
| - Mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen; aus Mündlicher Prüfung): | 75% |
| 2) Schriftlicher Teil | |
| - schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen; aus Klausur): | 30% |
| - schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben; aus Klausur): | 70%. |

2.6 Zertifikat

Ergänzend zu § 15 Abs. 3 Satz 3 wird das Zertifikat auch von der oder dem Vorsitzenden des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs unterzeichnet.

3. Struktur des Programms/Lehrveranstaltungen

Das Programm ist wie folgt aufgebaut (Reihenfolge i. S. v. Punkt 2.1 dieser Anlage):

- 1. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS

Modul 1.1: 4 SWS

Pro-Seminar mit besonderem Schwerpunkt auf der Vermittlung der Rechtssprache im englischsprachigen Raum.

Modul 1.2: 2 SWS

Pro-Seminar zur Vertiefung/zum Ausbau der in Modul 1.1 erworbenen sprachlichen Fähigkeiten sowie zum Erwerb spezifisch juristischer Recherchemöglichkeiten.

- 2. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS

Modul 2.1: 2 SWS

Seminar zur Vermittlung zentraler Felder des anglo-amerikanischen Privatrechts u. a. anhand der Diskussion sogenannter „*Landmark Cases*“.

Modul 2.2: 2 SWS

Seminar zur Vermittlung zentraler Felder des Verfassungsrechts im englischsprachigen Raum.

Modul 2.3: 2 SWS

Seminar zur Vermittlung der Grundzüge des Zivilprozessrechts im englischsprachigen Raum.

- 3. FFA-Semester: 4 SWS

Modul 3.1: 2 SWS

Seminar zu grundlegenden Fragen des Internationalen Wirtschaftsrechts.

Modul 3.2: 2 SWS

Seminar zu grundlegenden Fragen des Internationalen Schiedsverfahrensrechts.

Alle Seminare können auch als Blockveranstaltung ausgestaltet sein. Deren Umfang entspricht der jeweils oben angegebenen Semesterwochenstundenzahl.

4. Studienunterbrechungen

Studierende, die ihre UNICert[®]-Ausbildung an der Universität Bonn für mehr als zwei Jahre unterbrechen, müssen für eine Wiederaufnahme einen erneuten Antrag auf Zulassung gemäß Punkt 2.2 stellen und das Zulassungsverfahren gemäß den Punkten 2.2.5 und 2.2.6 erneut erfolgreich durchlaufen.

5. Modulplan für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache nach UNICert[®] auf Stufe III

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: S = Seminar, prÜ = praktische Übung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß Punkt 2.3.3 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Ausbildungssemester“ sind die Dauer des Moduls (in Ausbildungssemestern) und die Verortung in ein Ausbildungssemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistung“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme aufgeführt.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-vo- raussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
Modul 1.1	S*	Einstufungstest gem. 2.2.5	1/1.	Vermittlung der Rechtssprache des englischsprachigen Raums	keine	Präsentation	4	kein Zertifikat
Modul 1.2	S*	keine	1/1.	Vertiefung/Ausbau der in Modul 1.1 erworbenen sprachlichen Fähigkeiten; spezifische juristi- sche Recherchemöglichkeiten	keine	Präsentation	2	kein Zertifikat
Modul 2.1	S*	keine	1/2.	Vermittlung zentraler Felder des anglo-amerikanischen Privat- rechts	keine	Klausur	2	kein Zertifikat

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-vo- raussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
Modul 2.2	S*	keine	1/2.	Vermittlung zentraler Felder des Verfassungsrechts im englischsprachigen Raum	keine	Klausur	2	kein Zertifikat
Modul 2.3	S*	keine	1/2.	Vermittlung der Grundzüge des Zivilprozessrechts im englischsprachigen Raum	keine	Klausur	2	kein Zertifikat
Modul 3.1	S*	keine	1/3.	Grundlegende Fragen des Internationalen Wirtschaftsrechts	keine	Klausur	2	kein Zertifikat
Modul 3.2	S*	keine	1/3.	Grundlegende Fragen des Internationalen Schiedsverfahrensrechts	keine	Klausur	2	kein Zertifikat

UNICert[®] -Zertifikatsprüfung:

Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	Zertifikat
Module 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1 und 3.2 erfolgreich absolviert	Sprachkenntnisse in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1 (gemäß GeR); fachbezogene Grundkenntnisse in ausgewählten Teilbereichen des Anglo-amerikanischen Rechts sowie rechtsvergleichende Themen	<ol style="list-style-type: none"> Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Leseverstehen (ca. 60 Min.; 30%), - Schreiben (ca. 90 Min.; 70%) Mündliche Prüfungsleistung mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen (ca. 45 Min.; 25%) - Sprechen (ca. 30 Min.; 75%) <p>(Gewichtung Klausurarbeit/ Mündlicher Prüfungsleistung: 50% zu 50%)</p>	Zertifikat UNICert [®] III (FFA)

Anlage 3

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für das FFA Language Professional Program for Lawyers (FFA LPP) nach UNICert[®] auf Stufe IV

1. Lernziele des FFA LPP (12 SWS) auf UNICert[®]-Stufe IV – fachsprachlich

Die Lernziele des FFA LPP orientieren sich am Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR. Die Stufe umfasst 2 Semester à 6 SWS. Ziele der UNICert[®]-Stufe IV, die an der Universität Bonn ausschließlich fachsprachlich angeboten wird, sind, dass die oder der Studierende

- über allgemeinwissenschaftliche und fachbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem professionellen Niveau verfügt;
- eine umfassende kommunikative fremdsprachliche Kompetenz besitzt, um in allen allgemeinen sowie studien-, berufs- und fachbezogenen Situationen – nahezu wie akademisch gebildete Muttersprachler – korrekt, flüssig und adäquat reagieren zu können;
- mit den spezifischen fremdkulturellen Besonderheiten des Ziellandes sehr gut vertraut ist, so dass sie oder er mit Angehörigen der anderen Kultur mühelos und spontan kommunizieren kann;
- längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, komplexe Äußerungen allgemeinsprachlicher und fachbezogener Art und unterschiedlichster Themengebiete und komplexe, längere, schwierige, gesprochene, allgemeine und fachbezogene Originaltexte verstehen kann, den Ton und Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung erkennen kann und auch mit der spezifischen Terminologie und Idiomatik des Fachgebiets vertraut ist;
- sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten ohne sprachliche Einschränkungen beteiligen und zu Sachverhalten aller Art schriftlich und mündlich längere und differenzierte Ausführungen machen kann;
- u. a. zu allgemeinen oder fachspezifischen Themen einen im Wortschatz und Satzbau reichhaltigen und inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig halten und zu einer Veröffentlichung ausarbeiten kann sowie seine persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert darlegen kann.

Das FFA LPP auf UNICert[®]-Stufe IV ist von einem hohen Praxisanteil geprägt und soll es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, das nötige fachsprachliche Niveau und die erforderlichen Kenntnisse des materiellen Rechts und der Arbeitsweisen zu erlangen, um als Berufsanfängerin oder Berufsanfänger in einer internationalen Wirtschaftskanzlei des englischsprachigen Rechtsraumes arbeiten zu können.

2. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für das FFA LPP in englischer Sprache zu den Regelungen der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Bonn für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert[®] auf den Stufen I bis IV“

2.1 Gegenstand und Zweck des FFA LPP

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn bietet als Ergänzung zum FFA-Programm für Juristinnen und Juristen auf UNICert[®]-Stufe III eine praxisorientierte Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (FFA LPP) an. Diese wird mit dem UNICert[®]-Zertifikat der Stufe IV („Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen im Language Professional Program for Lawyers in englischer Sprache“, angelehnt an das Sprachniveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) abgeschlossen. Das Zertifikat wird auf Basis einer gesonderten UNICert[®]-Prüfung vergeben.

Das erweiterte FFA LPP auf UNICert[®]-Stufe IV wird einmal pro Kalenderjahr im Wintersemester angeboten, sofern mindestens sechs Personen einen Antrag auf Zulassung gestellt haben und diese die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Pro Jahr können höchstens 12 Studierende zugelassen werden.

Das FFA LPP umfasst insgesamt 12 SWS (180 Kontaktstunden bzw. 360 Stunden Arbeitsaufwand, die 12 ECTS-Punkten entsprechen). Die Unterrichtseinheiten erstrecken sich über zwei Ausbildungssemester, wobei

- 1) im ersten Semester
 - ein Sprachkurs und
 - ein Seminar zu einem materiell-rechtlichen Fach und
- 2) im zweiten Semester
 - ein Seminar zu einem materiell-rechtlichen Fach,
 - eine Übung zum akademischen Schreiben und
 - ein Seminar an einer Partneruniversität im englischsprachigen Ausland im Wege des Online-Fernstudiums (Distance-Learning)

zu absolvieren sind. Am Ende des zweiten Programmsemesters wird vor Ablegung der UNICert[®]-Prüfung eine praktische Arbeitszeit im englischsprachigen Ausland von acht bis zwölf Wochen empfohlen. Sämtliche vorgesehenen Module des Curriculums sind obligatorisch und müssen in der vorgegebenen Reihenfolge belegt werden; der Prüfungsausschuss UNICert[®] kann im Ausnahmefall eine abweichende Reihenfolge der Module genehmigen bzw. festlegen.

2.2. Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme am FFA LPP in englischer Sprache

- 2.2.1 Am FFA LPP können Studierende teilnehmen, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn
- im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind oder
 - als eingeschriebene Studierende im Fach Rechtswissenschaft promovieren.
- 2.2.2 Da die sprachliche Ausbildung auf Basis rechtsvergleichender Themen und vertieftem ausländischem Wirtschafts- und Verfassungsrecht betrieben wird, setzt die Teilnahme am FFA LPP voraus, dass die Studierenden bereits Grundkenntnisse des deutschen Rechts sowie der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie erworben haben (s. 2.2.3 und 2.2.4).
- 2.2.3 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen als Nachweis der in 2.2.2 geforderten Kenntnisse die Klausuren zu folgenden Vorlesungen oder inhaltlich vergleichbaren Veranstaltungen bestanden haben:
- Einführung in das BGB und AT,
 - Schuldrecht I,
 - Staatsrecht I und
 - Einführung in das Angloamerikanische Recht.
- 2.2.4 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem an folgenden oder an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen haben:
- Allgemeiner Teil des BGB und
 - Staatsrecht I.
- 2.2.5 Die Bewerberinnen und Bewerber sollen das dreisemestrige Bonner FFA Programm auf UNICert[®]-Stufe III erfolgreich durchlaufen haben oder bereits Auslandserfahrungen einbringen können (Programm-Rückkehrer aus dem englischsprachigen Ausland). Sie müssen Kenntnisse über die materiell-rechtlichen Fächer der Bonner FFA auf UNICert[®]-Stufe III vorweisen.
- 2.2.6 Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann der Nachweis darüber, dass sowohl die für die Teilnahme erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens Niveau C1 des GeR) als auch materiell-rechtliche Kenntnisse aus der Bonner FFA auf UNICert[®]-Stufe III vorhanden sind, nur durch die Teilnahme an einem in Zusammenarbeit mit dem Rechtswissenschaftlichen Fachbereich durchgeführten Einstufungstest erbracht werden, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber nach Antragstellung und bei Erfüllung der in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Voraussetzungen vorab schriftlich eingeladen werden.
- Der Einstufungstest besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten. Der Bewertung liegt das für die Teilnahme am FFA LPP notwendige Sprachniveau C1 des GeR zugrunde. Für das Bestehen des Einstufungstests ist erforderlich, dass mindestens 80% der erreichbaren Punktzahl erlangt wurden. Die Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und von zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Die mündliche Prüfung erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss UNICert[®] bestellt.
- 2.2.7 Abweichend von § 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist von den Studierenden ein Antrag auf Zulassung zum FFA LPP zu stellen, der schriftlich und unter Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung gemäß Punkt 2.2.1 sowie von Nachweisen über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Punkte 2.2.2 bis 2.2.5 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNICert[®] zu richten ist. Die Entscheidung über die Zulassung zum FFA LPP trifft der Prüfungsausschuss UNICert[®]. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des bestandenen Einstufungstests. Dabei werden diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt, die die meisten Punkte im Einstufungstest erlangt haben. Soweit mehr gleich qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze im Wege des Losverfahrens verteilt. Eine Ablehnung der Zulassung zur FFA LPP ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.3 Termine, Fristen und Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

- 2.3.1 Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu einer UNICert[®]-Prüfung werden ergänzend zu § 5 Abs. 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch in den Lehrveranstaltungen der prüfungsrelevanten Module und auf der Internetseite des FFA LPP bekannt gegeben.
- 2.3.2 Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung regelmäßig, wenn die oder der Studierende nicht an mehr als zwei Terminen (insgesamt vier Unterrichtsstunden bei einem Umfang von 2 SWS, insgesamt acht Unterrichtsstunden bei einem Umfang von 4 SWS) oder in einem entsprechenden Teil der Blockveranstaltung gefehlt hat. Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist die Teilnahme erfolgreich, wenn die oder der Studierende aktiv teilgenommen und die Selbststudienaufgaben regelmäßig erledigt hat.
- 2.3.3 Weitere Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 5 Abs. 8 bekannt zu geben.
- 2.3.4 Als Nachweise für die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gelten für die Studierenden des Bonner FFA LPP bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen die von den jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten geführten Anwesenheitslisten, die von den Studierenden zu jedem Veranstaltungstermin zu unterzeichnen sind, sowie die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme, die die Dozentinnen oder Dozenten zum Ende einer jeden Lehrveranstaltung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übersenden.

2.4 Anerkennung und Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 4 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden Leistungen im Rahmen des FFA LPP für Juristinnen und Juristen nur dann angerechnet, wenn nach Art und Umfang keine wesentlichen Unterschiede zu den juristischen Inhalten des FFA LPP for Lawyers bestehen.

2.5 Gewichtung der Teilprüfungen zum Erwerb des UNICert[®]-Zertifikats auf Stufe IV

Die in § 7 Abs. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Teilprüfungen werden wie folgt gewichtet:
Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsteile werden gleich gewichtet und gehen zu je 50% in die Endnote ein:

- | | |
|--|------|
| 1) Mündlicher Teil | |
| - Mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen; aus Klausur): | 25% |
| - Mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen; aus Mündlicher Prüfung): | 75% |
| 2) Schriftlicher Teil | |
| - Schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen; aus Klausur): | 30% |
| - Schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben; aus Klausur): | 70%. |

2.6 Zertifikat

Ergänzend zu § 15 Abs. 3 Satz 3 wird das Zertifikat auch von der oder dem Vorsitzenden des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs unterzeichnet.

3. Struktur des Programms/Lehrveranstaltungen

Das Programm ist wie folgt aufgebaut (Reihenfolge i. S. v. Punkt 2.1 dieser Anlage):

- 1. FFA-LPP-Semester: insgesamt 6 SWS

Modul 1.1: 4 SWS

Sprachkurs mit besonderem Schwerpunkt auf der Vermittlung der erforderlichen Sprachkenntnisse für den Erwerb eines C2-Niveaus unter Berücksichtigung der juristischen Terminologie des englischsprachigen Raums.

Modul 1.2: 2 SWS

Pro-Seminar zur Vertiefung/zum Ausbau der in Modul 1.1 erworbenen sprachlichen Fähigkeiten mit Schwerpunkt der Übung von Präsentationen und Auftritt im Bewerbungsgespräch („Legal Practice Skills“).

- 2. FFA LPP-Semester: insgesamt 6 SWS

Modul 2.1: 2 SWS

Seminar zur Vermittlung zentraler Arbeitsweisen und Felder des anglo-amerikanischen Privatrechts u. a. anhand der Diskussion sogenannter „Landmark Cases“.

Modul 2.2: 2 SWS

Seminar (Distance Learning) zur Vermittlung zentraler Felder und Arbeitsweisen des Common Law am Beispiel Australiens: „Introduction to the law and procedure in Australia – legal writing“.

Modul 2.3: 2 SWS

Übung zu akademischem Schreiben und zum Kommunikationsstil im englischsprachigen Raum. Es wird ein acht- bis zwölfwöchiges Auslandspraktikum gemäß Punkt 2.1 empfohlen.

Alle Seminare können auch als Blockveranstaltung mit einer der Angabe entsprechenden Semesterwochenstundenzahl ausgestaltet sein.

4. Studienunterbrechungen

Studierende, die ihre UNiCert[®]-Ausbildung an der Universität Bonn für mehr als zwei Jahre unterbrechen, müssen für eine Wiederaufnahme einen erneuten Antrag auf Zulassung gemäß Punkt 2.2 stellen und das Zulassungsverfahren gemäß den Punkten 2.2.6 und 2.2.7 erneut erfolgreich durchlaufen.

5. Modulplan für das FFA Language Professional Program for Lawyers (FFA LPP) nach UNICert[®] auf Stufe IV

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpK = Sprachkurs (für Sprachkurse gilt Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Abs. 2).
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß Punkt 2.3.3 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Ausbildungssemester“ sind die Dauer des Moduls (in Ausbildungssemestern) und die Verortung in ein Ausbildungssemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistung“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme aufgeführt.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-vo- raussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
Modul 1.1	SpK	Einstufungstest gem. 2.2.6	1/1.	Vermittlung der erforderlichen Sprachkenntnisse zur Erreichung eines C2-Niveaus unter Berücksichtigung juristischer Terminologien des englischsprachigen Raums	keine	Präsentation	4	kein Zertifikat
Modul 1.2	S*	keine	1/1.	Vertiefung/Ausbau der in Modul 1.1 erworbenen sprachlichen Fähigkeiten mit Schwerpunkt der Übung von Präsentationen und Auftritt im Bewerbungsgespräch („Legal Practice Skills“)	keine	Präsentation	2	kein Zertifikat
Modul 2.1	S*	keine	1/2.	Vermittlung zentraler Arbeitsweisen und Felder des anglo-amerikanischen Privatrechts anhand der Diskussion sogenannter „Landmark Cases“	keine	Klausur	2	kein Zertifikat

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-vo- raussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
Modul 2.2	S*	keine	1/2.	Vermittlung zentraler Felder und Arbeitsweisen des Common Law	keine	Klausur	2	kein Zertifikat
Modul 2.3	prÜ*	keine	1/2.	Akademisches Schreiben und Kommunikationsstil im englisch- sprachigen Raum	keine	Klausur	2	kein Zertifikat

UNICert[®]-Zertifikatsprüfung:

Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	Zertifikat
Module 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 erfolgreich absolviert	Sprachkenntnisse in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C2 (gemäß GeR); vertiefte fachbezogene Kenntnisse in ausgewählten Teilbe- reichen des Anglo-amerikanischen Rechts sowie rechtsver- gleichenden Themen	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Leseverstehen (ca. 90 Minuten, 30%), - Schreiben (ca. 120 Minuten, 70%) 2. Mündliche Prüfungsleistung mit den Teilen - Hörverstehen (ca. 60 Minuten, 25%) - Sprechen (ca. 30 Minuten, 75%) (Gewichtung Klausurarbeit/ Mündlicher Prüfungsleistung: 50% zu 50%)	Zertifikat UNICert [®] IV (FFA LPP)